

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

27. Februar 1992

1010 Wien, den  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 711 00  
Telex 111145 oder 111780  
Telefax 7137995 oder 7139311  
DVR: 0017001  
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004

Zl. 37.001/8-3/92

An das  
Präsidium des Nationalrates  
in Wien

<b>Gesetzesentwurf</b>	
Zl.	16 - GE/19 P2
Datum	4.3.1992
Verteilt	0. 1000 Lenden

Auskunft  
Reinhard Ehrenreich  
Durchwahl

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Arbeitslosenversicherungsgesetz und das  
Sonderunterstützungsgesetz geändert werden;  
Anpassung an EWR-Regelung;  
Aussendung zur Begutachtung

Mit Beziehung auf die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom  
13. Mai 1976, GZ. 600.614/3-VI/2/76, vom 16. Mai 1978,  
GZ. 600.614/2-VI/2/78, und vom 10. August 1985, GZ. 602.271/1-  
V/6/85, werden anbei 25 Ausfertigungen des gleichzeitig den zur  
Begutachtung berufenen Stellen zugeleiteten Entwurfes eines Bun-  
desgesetzes samt Erläuterungen übermittelt. Die Frist für die  
Abgabe von Stellungnahmen endet mit dem 10.4.1992.

Für den Bundesminister:  
S t e i n b a c h

Beilagen:  
Gesetzesentwurf samt  
Erläuterungen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Heidung*

Anlage I

Anlage I zu Zl. 37.001/9-3/92E n t w u r f

Bundesgesetz vom \_\_\_\_\_, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

## A r t i k e l I

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609, zuletzt geändert mit dem Bundesgesetz BGBl.Nr. 682/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 werden nach der lit. h folgende lit. i und j eingefügt:

- "i) Schüler und Studenten (§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. h und i des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 189/1955 in der geltenden Fassung), die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit ausüben, wenn diese Tätigkeit nicht im Rahmen eines Dienst- oder Lehrverhältnisses ausgeübt wird,
- j) Personen, denen im Rahmen beruflicher Maßnahmen der Rehabilitation nach den §§ 198 oder 303 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes berufliche Ausbildung gewährt wird, wenn die Ausbildung nicht aufgrund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses erfolgt,"

2. Dem § 12 wird folgender Abs. 10 angefügt:

"(10) Bei der Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit für die Beurteilung des Anspruches auf Familienzuschlag (§ 20 Abs. 2) und Karenzurlaubsgeld (§ 26 Abs. 4 und § 27 Abs. 3) ist Abs. 9 sinngemäß anzuwenden."

3. § 14 Abs. 5 lautet:

"(5) Ausländische Beschäftigungs- oder Versicherungszeiten sind auf die Anwartschaft anzurechnen, soweit dies durch zwischenstaatliche Abkommen oder internationale Verträge geregelt ist. Bei dieser Berücksichtigung ausländischer Beschäftigungs- oder Versicherungszeiten ist die Zurücklegung einer Mindestbeschäftigungszeit im Inland vor der Geltendmachung des Arbeitslosengeldes nicht erforderlich, wenn der Arbeitslose

1. vor seiner letzten Beschäftigung im Ausland insgesamt mindestens 15 Jahre seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich gehabt hat oder
2. zwecks Familienzusammenführung nach Österreich übersiedelt ist und sein hier lebender Ehegatte insgesamt mindestens 15 Jahre seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat und

in beiden Fällen innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der Beschäftigung oder der Versicherungspflicht im Ausland sich in Österreich arbeitslos meldet."

4. § 15 Abs. 1 Z 2 lautet:

"2. um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Ausland

- a) beschäftigt gewesen ist;
- b) sich einer Ausbildung unterzogen hat, durch die er überwiegend in Anspruch genommen wurde;

c) in einem Staat, mit dem zwischenstaatliche Regelungen über Arbeitslosenversicherung getroffen wurden, eine dem Krankengeld oder Wochengeld entsprechende Leistung bezogen hat."

5. § 16 Abs. 1 lit. g lautet:

"g) des Aufenthaltes im Ausland, soweit nicht Abs. 3 oder Regelungen aufgrund internationaler Verträge anzuwenden sind,"

6. Im § 19 Abs. 1 erster Satz entfallen die Worte "auf Anmeldung" und sind die Worte "die Anmeldung" durch die Worte "die Geltendmachung" zu ersetzen.

7. § 19 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Die Frist nach lit. a verlängert sich um Ruhenszeiträume gemäß § 16 Abs. 1 und um Zeiträume einer selbständigen Erwerbstätigkeit."

8. § 21 Abs. 7 lautet:

"(7) Wird die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld durch Heranziehung von Zeiten im Ausland gemäß § 14 Abs. 5 erfüllt, so gilt für die Festsetzung der Lohnklasse nach Abs. 1:

1. War der Arbeitslose nach seiner Beschäftigung im Ausland mindestens vier Wochen im Inland beschäftigt, so ist das im Inland erzielte Entgelt maßgeblich.
2. War der Arbeitslose nach seiner Beschäftigung im Ausland weniger als vier Wochen im Inland beschäftigt, so ist das Entgelt maßgeblich, das am Wohnort oder Aufenthaltsort des Arbeitslosen für eine Beschäftigung üblich ist, die der Beschäftigung, die er zuletzt im Ausland ausgeübt hat, gleichwertig oder vergleichbar ist.
3. War der Arbeitslose nicht nach seiner Beschäftigung im Ausland, aber vorher mindestens vier Wochen im Inland beschäftigt, so ist das Entgelt dieser letzten Inlandsbeschäftigung heranzuziehen.

ziehen, wenn es höher als das nach Z 2 festgestellte Entgelt ist.

4. War der Arbeitslose Grenzgänger, so ist das im Ausland erzielte Entgelt maßgeblich."
  
9. Im § 22 Abs. 1 sind nach dem Wort "Bauer-Sozialversicherungsgesetz" die Worte "bzw. dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl.Nr. 624/1978," einzufügen.
  
10. Dem § 22 wird folgender Abs. 3 angefügt:  
"(3) Bei Bezug einer ausländischen Alterspension bzw. Altersrente mindestens in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes (§ 293 Abs. 1 lit.a ASVG) ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht gegeben."
  
11. § 23 Abs. 2 zweiter Satz lautet:  
  
"Der Übergang des Anspruches wird bis zur Höhe der nachzuzahlenden Beträge wirksam und ist vorrangig zu befriedigen."
  
12. § 25 Abs. 1 letzter Satz lautet:  
  
"Der Empfänger einer Leistung nach diesem Bundesgesetz ist auch zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn sich aufgrund seines bzw. seines Angehörigen nachträglich vorgelegten Einkommensteuerbescheides ergibt, daß die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte."
  
13. Dem § 26 wird folgender Abs. 5 angefügt:  
"(5) Der Bezug von Karenzurlaubsgeld schließt den gleichzeitigen Bezug von anderen Leistungen nach diesem Bundesgesetz sowie von Karenzurlaubsgeld aus Anlaß einer früheren Mutterschaft aus."

14. § 26a Abs. 1 Z 2 lautet:

"2. Väter, die im Bezug von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzurlaubsgeld stehen, wenn die Voraussetzungen nach Z 1 lit. c erfüllt sind,"

15. Im § 27 Abs. 4 sind die Worte "Vater des unehelichen Kindes" durch die Worte "Vater des Kindes" zu ersetzen.

16. Dem § 31a wird folgender Abs. 9 angefügt:

"(9) Nimmt ein Elternteil im zweiten Lebensjahr des Kindes keinen Karenzurlaub, aber eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch, die nicht gemäß § 15c des Mutterschutzgesetzes oder § 8 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes oder gleichartigen österreichischen Vorschriften vereinbart wurde, so sind die Abs. 1 bis 7 mit folgenden Maßgaben sinngemäß anzuwenden. Die Arbeitszeit der Teilzeitbeschäftigung darf 24 Stunden wöchentlich nicht übersteigen. Bei der Bemessung des Karenzurlaubsgeldes ist von einer Normalarbeitszeit von 40 Wochenstunden auszugehen."

17. § 33 Abs. 3 entfällt. Die bisherigen Abs. 4 und 5 erhalten die Absatzbezeichnung "(3)" und "(4)".

18. Dem § 33 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Die vorstehende Frist verlängert sich um Ruhenszeiträume gemäß § 16 Abs. 1. und um Zeiträume einer selbständigen Erwerbstätigkeit."

19. § 34 Abs. 3 lautet:

"(3) Für den Anspruch auf Notstandshilfe stehen den Arbeitslosen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, folgende Arbeitslose gleich:

1. Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichneten Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge;

2. Staatenlose im Sinne des Artikels 1 des am 28. September 1954 in New York unterzeichneten Abkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen;
  3. Personen, die im Bereich des gegenwärtigen Staatsgebietes der Republik Österreich geboren sind und in diesem Gebiet seither ununterbrochen ihren Wohnsitz haben;
  4. Personen, die seit 1. Jänner 1930 ununterbrochen im Bereich des gegenwärtigen Staatsgebietes der Republik Österreich ihren Wohnsitz haben;
  5. ausländische Staatsbürger, soweit dies durch zwischenstaatliche Abkommen oder internationale Verträge geregelt ist;
  6. Inhaber von Befreiungsscheinen und ihnen gleichgestellte Personen nach Maßgabe des Abs. 4;
  7. versetzte Personen, die im Besitz eines von einer österreichischen Behörde ausgestellten Personalausweises sind;
  8. Südtiroler- und Canaltaler-Umsiedler."
20. Dem § 34 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Nach Erschöpfung eines Anspruches auf Arbeitslosengeld oder Karenzurlaubsgeld sind zum Bezug der Notstandshilfe für die Anspruchsdauer von 52 Wochen oder Sondernotstandshilfe für die Anspruchsdauer gemäß § 39 Abs. 1 zugelassen:

1. Personen, für die im Zeitpunkt der Geltendmachung der Notstandshilfe ein gültiger Befreiungsschein gemäß dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl.Nr. 218/1975 in der jeweils geltenden Fassung, ausgestellt ist;
2. Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, jedoch im Zeitpunkt der Geltendmachung der Notstandshilfe die Voraussetzungen für einen Befreiungsschein erfüllen und für die nur deshalb kein Befreiungsschein ausgestellt wurde, weil die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes auf sie nicht anzuwenden sind."

21. § 36 Abs. 3 lit. B sublit. b lautet:

"b) Bei der Ermittlung des Einkommens aus einem land(forst)-wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5 bis 9 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes sinngemäß anzuwenden."

22. Dem § 36 Abs. 3 lit. B wird folgende sublit. e angefügt:

"e) Hat der Ehepartner (Lebensgefährte bzw. die Lebensgefährtin) ein schwankendes Einkommen, wie z.B. Akkordverdienste, regelmäßige, aber ungleiche Überstundenleistungen, so kann der Anrechnung jeweils das durchschnittliche Erwerbseinkommen der letzten drei vollen Monate für den Anspruch auf Notstandshilfe für die darauffolgenden sechs Monate zugrundegelegt werden. Zwischenzeitige Erhöhungen oder Verminderungen des Einkommens bewirken keine Änderung der zuerkannten Notstandshilfe. Fällt das Erwerbseinkommen zur Gänze weg, ist der Anspruch auf Notstandshilfe neu zu bemessen."

23. § 37 letzter Satz lautet:

"Diese Frist verlängert sich um Ruhenszeiträume gemäß § 16 Abs. 1 und um Zeiträume einer selbständigen Erwerbstätigkeit."

24. § 39 mit Überschrift lautet:

"Sondernotstandshilfe für Mütter oder Väter

§ 39. (1) Mütter oder Väter haben Anspruch auf Sondernotstandshilfe bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, wenn

1. der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld erschöpft ist,
2. sie wegen Betreuung ihres Kindes, dessen Geburt Anlaß für die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes war, keine Beschäftigung annehmen können, weil erwiesenermaßen für dieses Kind keine Unterbringungsmöglichkeit besteht, und

3. mit Ausnahme der Arbeitswilligkeit die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung der Notstandshilfe erfüllt sind.

Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld ist erschöpft, wenn das Höchstausmaß erreicht ist oder infolge Verzichtes (§ 26a Abs. 1) kein Karenzurlaubsgeld mehr bezogen werden kann und der Vater des Kindes nicht im Bezug des vollen Karenzurlaubsgeldes gemäß § 27 steht.

(2) Der Vater kann nur für jene Zeiträume Sondernotstandshilfe beziehen, für die die Mutter nicht ihren Anspruch geltend macht. Hinsichtlich eines Wechsels in der Anspruchsberechtigung beim Bezug der Sondernotstandshilfe gilt § 26a Abs. 2.

(3) Im übrigen sind die Bestimmungen über die Notstandshilfe, soweit im Folgenden nicht anders bestimmt ist, anzuwenden. Hinsichtlich des Ruhens der Sondernotstandshilfe gilt § 29 sinngemäß.

(4) Arbeitslosigkeit ist auch während der Zeit eines Urlaubes gegen Entfall der Bezüge anzunehmen."

25. § 41 Abs. 3 lautet:

"(3) Leistungsbeziehern, die während des Bezuges von Leistungen nach diesem Bundesgesetz erkranken oder sich in Anstaltspflege befinden, gebührt, wenn sie in den ersten drei Tagen aufgrund der für die Krankenversicherung maßgebenden Bestimmungen kein Krankengeld erhalten, die bisher bezogene Leistung für diese Zeit."

26. § 41 Abs. 5 lautet:

"(5) Leistungen der Krankenversicherung werden direkt aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung getragen, wenn

1. einem Antragsteller auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz vom Arbeitsamt nach der Abgabe des Antrages zur Bearbeitung ein Krankenschein ausgestellt wurde,

2. der Antragsteller Leistungen der Krankenversicherung in Anspruch genommen hat,
3. der Antrag aber abgelehnt wird,
4. kein Krankenversicherungsschutz aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen besteht und
5. der Antragsteller vom Krankenversicherungsträger oder einem Spital bzw. Spitalerhalter zum Ersatz der Kosten in Anspruch genommen wird.

Die Entscheidung darüber trifft das zuständige Landesarbeitsamt. Antragsberechtigt ist der Arbeitslose. Die Zahlung erfolgt direkt an die Stelle, welche den Kostenersatz begehrt hat."

27. Der bisherige § 44 erhält die Absatzbezeichnung "(1)". Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Ist aufgrund internationaler Verträge bei einem Wohnsitz im Ausland der Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe im Inland zulässig, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war. Dies gilt auch für die Geltendmachung des Anspruches (§ 46), die Einhaltung der Kontrollmeldungen (§ 49) und die Erfüllung der Meldepflicht (§ 50). Das gleiche gilt sinngemäß für den Bezug eines Pensionsvorschusses gemäß § 23."

28. § 47 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Ausfertigungen, die im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung erstellt wurden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung."

29. § 58 mit Überschrift lautet:

"Verfahren in Angelegenheiten des Karenzurlaubsgeldes, der Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter, der Notstandshilfe und der Sondernotstandshilfe

§ 58. Auf das Verfahren in Angelegenheiten des Karenzurlaubsgeldes und der Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter ist dieser Artikel mit Ausnahme der §§ 48 und 49 sinngemäß anzuwenden. Der Antrag auf Karenzurlaubsgeld oder Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter (§ 46) kann auch durch einen Vertreter eingebracht werden."

## A r t i k e l   I I

Das Sonderunterstützungsgesetz, BGBl.Nr. 642/1973, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 412/1990, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Satz angefügt:

"Bei einer ausländischen Pension oder Rente mindestens in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes (§ 293 Abs. 1 lit. a ASVG) gebührt die Sonderunterstützung bis zum Anfall dieser Leistung."

2. Der bisherige § 8 erhält die Absatzbezeichnung "(1)".  
Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Ist aufgrund internationaler Verträge bei einem Wohnsitz im Ausland der Bezug von Sonderunterstützung im Inland zulässig, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war. Dies gilt auch für die Geltendmachung des Anspruches, die Einhaltung der Kontrollmeldungen und die Erfüllung der Meldepflicht."

## A r t i k e l   I I I

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

Anlage II

Anlage II zu Zl. 37.001/9-3/92

## V O R B L A T T

Probleme und Ziel:

Der beabsichtigte EG-Beitritt und die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes bedingen eine rechtliche Vorbereitung und Anpassung im Bereich der Arbeitslosenversicherung und Sonderunterstützung. Gleichzeitig sollen Maßnahmen getroffen werden, die die soziale Weiterentwicklung und die Klärung rechtlicher und administrativer Fragen betreffen.

Lösung:

- \* Regelung für aus dem Ausland rückkehrende Arbeitnehmer
- \* Klarstellung des Personenkreises, der Anspruch auf Notstandshilfe hat
- \* Gewährung von Sondernotstandshilfe an Väter
- \* Erweiterung des versicherten Personenkreises
- \* Verbesserungen beim Bezug von Karenzurlaubsgeld.

Diese Lösungen sind zeitlich unabhängig vom Abschluß des EWR- oder EG-Vertrages. Sie schaffen lediglich die Rahmenbedingungen bzw. entsprechen bereits innerstaatlichen Erfordernissen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Es ist lediglich mit einem geringen Mehraufwand zu rechnen. Auf die finanziellen Erläuterungen darf diesbezüglich verwiesen werden.

Vereinbarkeit mit EG-Recht:

Diese wird durch die vorliegenden Bestimmungen geschaffen.

## E r l ä u t e r u n g e n

### Allgemeiner Teil

Der beabsichtigte EG-Beitritt und die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes erfordern Maßnahmen auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung und Sonderunterstützung. Die EG-Vorschriften haben nicht das Ziel, das innerstaatliche Recht der Sozialen Sicherheit zu gestalten. Sie haben jedoch dort Auswirkungen, wo Ansprüche der Wanderarbeitnehmer und deren rechtliche Stellung betroffen sind.

Die für den Bereich der Arbeitslosenversicherung maßgebliche EG-Verordnung 1408/71 trifft folgende Regelungen:

#### 1. Persönlicher Geltungsbereich und Gleichbehandlung

Die Verordnung gilt für alle Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten sowie für Staatenlose und Flüchtlinge. Gegenüber den bestehenden bilateralen Abkommen auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung bedeutet dies im Rahmen des EWR-Vertrages eine Erweiterung auf die Staatsangehörigen von Frankreich, Dänemark, Irland und Island.

Diese Personen sind österreichischen Staatsbürgern gleich zu behandeln, sodaß für sie auch Anspruch auf Notstandshilfe, die derzeit grundsätzlich österreichischen Staatsbürgern vorbehalten ist, besteht.

#### 2. Zusammenrechnung der Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten

Bei der Beurteilung der Anwartschaft und der Bezugsdauer sind Versicherungszeiten und ihnen gleichgestellte Zeiten in anderen Mitgliedsstaaten sowie Beschäftigungszeiten, die in Österreich versicherungspflichtig gewesen wären, zu berücksichtigen.

Eine Zusammenrechnung im Inland erfolgt nur, wenn der Antragsteller zuletzt mindestens einen Tag versicherungspflichtiger Beschäftigung im Inland nachweisen kann ("Ein-Tage-Regelung"). Dies gilt aber nicht für Grenzgänger aus Österreich.

### 3. Höhe des Arbeitslosengeldes:

Die Höhe des Arbeitslosengeldes bemißt sich grundsätzlich nach dem Entgelt der letzten Beschäftigung des Arbeitslosen in Österreich, die mindestens vier Wochen gedauert hat und vor oder nach der Auslandsbeschäftigung liegen kann. Dauerte die letzte Beschäftigung im Inland weniger als vier Wochen, so ist die letzte Tätigkeit im anderen Vertragsstaat maßgeblich und die Höhe des Arbeitslosengeldes bemißt sich nach dem Entgelt für eine vergleichbare Tätigkeit in Österreich. Bei Grenzgängern ist immer das letzte Entgelt im anderen Vertragsstaat heranzuziehen.

### 4. Leistungsanspruch bei Übersiedlung:

Ein Leistungsbezieher kann sich nach vier Wochen erfolgloser Arbeitsuche im Inland für drei Monate in einen anderen Vertragsstaat begeben, um dort eine Beschäftigung zu suchen. Er muß sich binnen sieben Tage bei der ausländischen Vermittlung melden und erhält vom ausländischen Träger seine Leistungen in der Höhe des österreichischen Arbeitslosengeldes, die von Österreich zu erstatten sind.

### 5. Grenzgänger:

Grenzgänger erhalten das Arbeitslosengeld im Wohnsitzland. Abweichende Abkommensbestimmungen können aber aufrecht bleiben. Mit der BRD wurde daher vereinbart, daß österreichische Grenzgänger weiterhin das deutsche Arbeitslosengeld beziehen können, wenn sie innerhalb der letzten sechs Jahre fünf Jahre in der BRD beschäftigt waren. Auch im Verhältnis zur Schweiz und zu Liechtenstein wurde vereinbart, daß die Überweisung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge der österreichischen Grenzgän-

ger aus diesen Ländern nach Österreich zunächst aufrecht bleibt.

#### 6. Anspruch auf Notstandshilfe und Sondernotstandshilfe:

Anspruch auf Notstandshilfe (Sondernotstandshilfe) haben alle Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten, Staatenlose und Flüchtlinge. Nach dem Diskriminierungsverbot des EG-Rechtes ist die Sondernotstandshilfe auch Vätern zu gewähren.

#### 7. Karenzurlaubsgeld:

Für die Beurteilung der Anwartschaft auf Karenzurlaubsgeld sind ebenfalls die in anderen Mitgliedsstaaten zurückgelegten Versicherungs- und Beschäftigungszeiten heranzuziehen.

#### 8. Sonderunterstützung:

Bei der Beurteilung des Anspruches auf Sonderunterstützung sind sowohl bei den pensionsrechtlichen Voraussetzungen für die Erfüllung der Wartezeit als auch bei der Anwartschaft Versicherungs- und Beschäftigungszeiten in anderen Mitgliedsstaaten zu berücksichtigen.

Die Bestimmungen des EG-Rechtes gelten unmittelbar und sind direkt anzuwenden. Ihre Übernahme in das innerstaatliche Recht ist weder notwendig noch zulässig. Im Arbeitslosenversicherungsrecht sind daher nur insoweit Regelungen erforderlich, als fehlende Bestimmungen (Sondernotstandshilfe für Väter) aufzunehmen oder entgegenstehende Bestimmungen (Anspruch auf Notstandshilfe) zu bereinigen sowie die Rahmenbedingungen durch Hinweise und Klarstellungen zu treffen sind. Schließlich wären, da das EG-Recht durchaus günstigere Regelungen zuläßt, soziale Härten in besonderen Fällen auszuschließen. Der Entwurf sieht daher insbesondere vor:

- \* Entfall der Ein-Tage-Regelung für nach Österreich zurückkehrende Wanderarbeitnehmer, die hier bereits 15 Jahre ihren Wohnsitz hatten

- \* Einheitliche Berücksichtigung des ausländischen Entgeltes
- \* Klarstellung, welche Ausländer Anspruch auf Notstandshilfe haben
- \* Gewährung der Sondernotstandshilfe für Väter
- \* Zuständigkeitsregelungen.

Darüber hinaus sollen Fragen der Arbeitslosenversicherung, die anhängig und leicht umsetzbar sind, im Rahmen dieser Novelle geklärt werden:

- \* Versicherungspflicht der Ferialpraktikanten und Rehabilitanden
- \* Einheitliche Regelung bei den Fortbezugs- und Anspruchsfristen
- \* Verbesserung des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld für Väter und bei Teilzeitbeschäftigung
- \* Administrative und technische Bereinigungen, Klarstellungen und Zitierungsänderungen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG.

## Besonderer Teil

Zu Art. I:Zu Z 1:

- a) Ferialpraktikanten, die für ihre praktische Tätigkeit ein die Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 ASVG) übersteigendes Entgelt erhalten, sind mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1991 in die Vollversicherung nach dem ASVG einbezogen (§ 4 Abs. 1 Z 11 ASVG).

Dieser Personenkreis soll auch in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden. Damit wird eine nicht gerechtfertigte Unterscheidung zwischen Ferialpraktikanten, die zwar der Voll- aber nicht der Arbeitslosenversicherung unterliegen, und Ferialpraktikanten, die die praktische Tätigkeit in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt ausüben und damit als Dienstnehmer der Voll- und Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen, beseitigt.

- b) Personen, die nach dem AMFG, HVG und KOVG eine berufliche Ausbildung oder Umschulung erhalten, sind voll- und arbeitslosenversichert.

Personen, denen im Rahmen der beruflichen Rehabilitation nach §§ 198 oder 303 ASVG eine berufliche Ausbildung gewährt wird, sind zwar voll-, aber nicht arbeitslosenversichert. Sie sind damit - ohne daß eine sachliche Rechtfertigung besteht - schlechter gestellt als der zuerst genannte Personenkreis.

Nach den Erfahrungen der AUVA kann die Mehrzahl der Rehabilitanden nach ihrer Umschulung die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld nicht erfüllen. Sie haben daher weder Leistungsanspruch noch einen Krankenversicherungsschutz.

Zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz dieser Personengruppe nach einer Umschulung, soll, um im Fall der Arbeits-

losigkeit Arbeitslosengeld gewähren zu können, die Arbeitslosenversicherungspflicht der Rehabilitanden festgelegt werden.

Zu Z 2 und 12:

Für die Ermittlung von Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit für die Beurteilung der Arbeitslosigkeit gilt das Verfahren nach § 12 Abs. 9 (Erklärung des Arbeitslosen über die Höhe des Einkommens und nachträgliche Vorlage des Einkommensteuerbescheides). Es soll klargestellt werden, daß dieses Ermittlungsverfahren auch für die Beurteilung des Anspruches auf Familienzuschlag und Karenzurlaubsgeld (Anspruch und Höhe) gilt.

Zu Z 3:

Im § 14 soll ein Hinweis auf die Berücksichtigung ausländischer Zeiten aufgrund internationaler Verträge erfolgen.

Weiters erfolgt nach EG-Recht eine Zusammenrechnung nur, wenn der Arbeitslose mindestens einen Tag im Antragsland beschäftigt war (1-Tage-Regelung). Diese Regelung führt zu sozialen Härten, wenn ein Österreicher nach Rückkehr aus dem Ausland nicht sofort eine Beschäftigung in Österreich findet. Daher ist bereits in den derzeitigen Abkommen z.B. mit BRD und Schweiz für Österreicher festgelegt, daß diese im Falle der Rückkehr keine Mindestbeschäftigungszeit in Österreich erbringen müssen. Diese Regelung wäre nunmehr für alle Rückkehrer aus dem EG-Raum zu treffen (vergleiche § 134 Abs. 3a des deutschen AFG). Da eine Begünstigung nur der eigenen Staatsbürger unzulässig ist, wird eine Regelung vorgeschlagen, die auf einen langdauernden Wohnsitz in Österreich abstellt. Gleiches gilt für den Fall der Familienzusammenführung.

Zu Z 4:

In vielen Spezialberufen ist eine ergänzende Ausbildung im Ausland erforderlich bzw. notwendig. Diese Ausbildungszeiten sollen zur Wahrung erworbener Ansprüche auf Arbeitslosengeld als Rahmenfristerstreckungsgrund gelten.

Zu Z 5:

Beim Ruhen des Arbeitslosengeldes wegen Auslandsaufenthaltes soll ein Hinweis auf die Ausnahmebestimmungen des § 16 Abs. 3 sowie der EG-Normen, die unmittelbar anzuwenden sind, erfolgen.

Zu Z 6:

Diese Änderung soll zu einer Vereinheitlichung der Begriffe im Arbeitslosenversicherungsgesetz führen.

Zu Z 7, 18 und 23:

Die Dreijahresfrist für den Fortbezug von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe wird derzeit durch Ruhenszeiträume verlängert. Gleiches soll für die Dreijahresfrist für die Geltendmachung von Notstandshilfe nach Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld gelten. Diese Fristerstreckung soll auch im Fall einer selbständigen Erwerbstätigkeit eintreten.

Zu Z 8:

Der vorgesehene Entwurf bestimmt unter Bedachtnahme auf die EG-Vorschriften, welche Berechnungsgrundlage für das Arbeitslosengeld bei Vorliegen ausländischer Beschäftigungszeiten und ausländischen Entgeltes heranzuziehen ist. Diese Regelungen sollen auch bei zwischenstaatlichen Abkommen mit Nicht-EG-Staaten gelten. Weiters läßt das EG-Recht auch günstigere Bestimmungen zu. Zur Vermeidung sozialer

Härten soll daher in jenen Fällen, in denen eine lange Zeit zurückliegende Beschäftigung in Österreich, die über vier Wochen gedauert hat, vorliegt (z.B. eine frühere Lehrzeit) und eine Heranziehung des damaligen Lohnes die berufliche Weiterentwicklung nicht berücksichtigen würde, der ortsübliche Lohn, der der letzten Auslandsbeschäftigung entspricht, herangezogen werden, um eine Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Rechtslage zu vermeiden.

Zu Z 9:

Enthält lediglich eine redaktionelle Änderung.

Zu Z 10:

Durch diese Bestimmungen soll bei Bezug einer ausländische Alterspension oder Altersrente kein Anspruch auf Arbeitslosengeld bestehen, wenn diese Leistung die Mindesthöhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes erreicht. Hat hingegen der Betreffende im Ausland lediglich einen Antrag auf Altersrente eingebracht, so soll Arbeitslosengeld gewährt werden, zumal im zwischenstaatlichen und EG-Recht ein Vorschuß- und Erstattungsverfahren nicht vorgesehen ist.

Zu Z 11:

Durch diese Ergänzung der Bestimmung soll sichergestellt werden, daß die vom Arbeitsamt bezahlten Pensionsvorschüsse aus den Pensionsnachzahlungen vorrangig befriedigt werden.

Zu Z 13:

Durch diese Bestimmung wird lediglich verdeutlicht, daß bei Bezug von Karenzurlaubsgeld nicht gleichzeitig Arbeitslosengeld, Sondernotstandshilfe oder ein Karenzurlaubsgeld aus Anlaß einer früheren Mutterschaft bezogen werden kann.

Der Versicherungsfall, aus dem Karenzurlaubsgeld gewährt wird, ist nämlich die Geburt eines Kindes und der Entfall eines Lohnes wegen Karenzurlaub oder Lösung des Dienstverhältnisses. Wenn daher eine Mutter während eines Karenzurlaubsgeldbezuges zum zweitenmal entbindet, so können nicht zwei Karenzurlaubsgeldbezüge nebeneinander gewährt werden, weil der Lohn nur einmal weggefallen ist.

Zu 14:

Derzeit hat ein Vater auch Anspruch auf Karenzurlaubsgeld, wenn er im Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe stand und anstelle der Mutter das Kind pflegt. Diese Regelung soll um den Bezug des Karenzurlaubsgeldes erweitert werden, um jene Fälle zu erfassen, in denen ein weiteres Kind während des Karenzurlaubsbezuges des Vaters geboren wird und der Vater auch die Pflege des weiteren Kindes übernimmt. Damit erfolgt die Gleichstellung mit den Müttern, die auch in solchen Fällen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld für das weitere Kind haben.

Zu Z 15:

Ein geschiedener Mann einer Mutter ist nicht Vater des unehelichen Kindes. Für den Fall, daß er mit der Mutter wieder zusammenlebt, soll auch die allgemeine Regel für die Höhe des Karenzurlaubsgeldes gelten.

Zu Z 16:

Die Vereinbarung einer Teilzeitbeschäftigung nach dem ersten Lebensjahr des Kindes ist nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Eltern-Karenzurlaubsgesetz binnen vier Wochen nach der Geburt des Kindes zu treffen. Auch nach dieser Frist besteht in vielen Fällen aber ein Bedürfnis oder die Notwendigkeit nach dem ersten Lebensjahr des Kindes eine Teilzeitbeschäftigung im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber festzulegen. In diesen Fällen soll das Teilkarenzurlaubsgeld gewährt werden, zumal die Sachlage völlig gleich ist. Dasselbe trifft für den Fall zu, daß

ein Elternteil vor dem Karenzurlaub z.B. eine Teilzeitbeschäftigung von 30 Wochenstunden hatte und nach dem ersten Lebensjahr des Kindes mit dem Arbeitgeber eine Teilzeitbeschäftigung von 20 Wochenstunden vereinbart. Die praktische und finanzielle Situation dieses Elternteiles ist nicht von der Mutter oder dem Vater unterschieden, die bzw. der die Teilzeitbeschäftigung aufgrund eines rechtlichen Anspruches vereinbart hat. Für die Berechnung des Teilkarenzurlaubsgeldes soll in diesen Fällen von einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von 40 Stunden ausgegangen werden.

Zu Z 17, 19 und 20:

Nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung (Art. 3 der VO 1408/79) haben Anspruch auf Nh:

- \* alle Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten
- \* Konventionsflüchtlinge
- \* Staatenlose.

§§ 33 Abs. 3 und 34 wären daher dahingehend zu adaptieren, daß

- a) Konventionsflüchtlinge und Staatenlose den Österreichern gleichgestellt sind,
- b) Ausländer insoweit gleichgestellt sind, als dies durch internationale Verträge bestimmt ist, und
- c) eine Regelung für die Befreiungsscheininhaber und Personen, die die Voraussetzungen erfüllen, aber keinen Befreiungsschein benötigen (z.B. Südtiroler), getroffen wird.

Zur besseren Übersicht wurde der bisher im § 33 Abs. 3 ALVG enthaltene ausländische Personenkreis in den neuen Katalog des § 34 Abs. 3 unter Z 3 und 4 aufgenommen.

Zu Z 21:

Die Zitierungsänderung ist aufgrund der 14. Novelle zum BSVG notwendig.

Zu Z 22:

Ein schwankendes Einkommen des Angehörigen führt dazu, daß die Notstandshilfe und das erhöhte Karenzurlaubsgeld monatlich neu bemessen werden müssen. Es soll daher eine Vereinfachung dahingehend erfolgen, daß der Durchschnitt des Einkommens der letzten drei Monate für die Einkommensanrechnung der nächsten sechs Monate herangezogen wird.

Zu Z 24:

Mütter und Väter haben Anspruch auf Karenzurlaubsgeld bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes. Sofern für das Kind keine Unterbringungsmöglichkeit besteht, können anschließend Mütter die Sondernotstandshilfe bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres beziehen.

Sowohl nach dem Diskriminierungsverbot des EG-Rechtes (Art. 5 der Richtlinie 79/7) als nach innerstaatlichem Gleichheitsgrundsatz ist es geboten, den Anspruch auf Sondernotstandshilfe auch den Vätern einzuräumen.

Diese Väter werden daher den Müttern gleichgestellt. Sofern beide Elternteile aber die Sondernotstandshilfe in Anspruch nehmen wollen, wird der Mutter der Vorrang eingeräumt. Verheiratete Väter und Mütter haben nur Anspruch auf Sondernotstandshilfe, wenn kein hinreichendes Einkommen des Ehepartners gemäß den Bestimmungen der Notstandshilfeverordnung vorliegt.

Zu Z 25:

Derzeit werden die Leistungen der Arbeitslosenversicherung während der ersten drei Tage der Krankheit bezahlt, wenn kein Anspruch auf Krankengeld besteht. Bei Spitalsaufenthalt werden für die ersten drei Tage nur dann Leistungen der Arbeitslosenversicherung gewährt, wenn der Arbeitslose Anspruch auf Familienzuschlag hat und kein Krankengeld bezieht. Diese Regelung führt zu sozialen Härten, zumal auch der Arbeitslose ohne Anspruch auf Familienzuschlag für laufende Zahlungen (Miete, Strom, Gas usw.) aufkommen muß. Es soll daher auch in diesen Fällen die Leistung der Arbeitslosenversicherung in den ersten drei Tagen bezahlt werden.

Zu Z 26:

Im Rahmen des Karenzurlaubserweiterungsgesetzes wurde auch der Wochen-  
geldanspruch aufgrund eines bereits beendeten Beschäftigungsverhält-  
nisses im § 122 Abs. 3 ASVG neu geregelt. Der gegenständliche § 41  
Abs. 5 ALVG kommt daher nicht zur Anwendung und kann entfallen.

An seine Stelle soll folgende neue Regelung treten:

Wenn ein Antragsteller auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung vom  
Krankenversicherungsträger bzw. einem Spital zum Ersatz von Kosten in  
Anspruch genommen wird, weil vom Arbeitsamt zwar ein Krankenschein  
ausgestellt wurde, diesem jedoch mangels Anspruches auf Leistung aus  
der Arbeitslosenversicherung kein Versicherungsschutz zugrunde lag,  
so sollen diese Kosten von der Arbeitslosenversicherung getragen  
werden.

Zu Z 27:

Nach den Bestimmungen des EG-Rechtes können Personen, die weniger als  
einmal wöchentlich in ihren Heimatstaat zurückkehren ("unechte Grenz-  
gänger"), sich der Arbeitsvermittlung des Beschäftigungsstaates zur  
Verfügung stellen und dort Leistungen beziehen. Für diese Fälle ist  
als das zuständige inländische Arbeitsamt das Beschäftigungsarbeitsamt  
festzulegen.

Zu Z 28:

Die bestehende Regelung ("Lochkartentechnik oder einem ähnlichen Verfahren") wird lediglich hinsichtlich der moderneren Verfahren ("Datenverarbeitung") adaptiert.

Zu Z 29:

Es wird klargestellt, daß der Abschnitt "Verfahren" auch für die durch das Karenzurlaubserweiterungsgesetz eingeführte Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter gilt.

Zu Art. II:

Die Ausführungen in den Erläuterungen zu Art. I Z 9 und 10 bzw. 26 gelten sinngemäß für die Änderungen im Sonderunterstützungsgesetz.

## FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

### 1. EWR-Vertrag bzw. EG-Beitritt

Die aus der Teilnahme am EWR bzw. aus dem EG-Beitritt allfälligen Mehrkosten erwachsen nicht aus der Gesetzesvorlage, sondern unmittelbar aus dem Vertragswerk. Die dazu angestellten Überlegungen der Arbeitsgruppe für Europäische Integration, Untergruppe 13 "Soziale Sicherheit", gehen davon aus, daß mit den meisten Staaten im EWR-Raum bereits Abkommen über die Zusammenrechnung von Beschäftigungszeiten für den Anspruch von Arbeitslosengeld bestehen und daß die Inanspruchnahme von Notstandshilfe durch EWR-Staatsangehörige lediglich ein geringes Ausmaß erreichen wird.

Auch die Neuregelung der Sondernotstandshilfe wird zu keinem Mehraufwand führen, da die Väter lediglich anstelle der Mütter diese beziehen können.

### 2. Übrige Novellenpunkte

In den übrigen Novellenpunkten ist mit keinem Aufwand bzw. einem geringen Aufwand für Einzelfälle zu rechnen, dem Mehreinnahmen aufgrund der Erweiterung der Versicherungspflicht entgegenstehen.